

Dorfordnung

für das

Fürstenthum Minden

und die damit combinirte

Grafschaften Ravensberg, Teck-
lenburg und Lingen.

Wornach sich alle

Einwohner

in denen

Dörfern und Bauernschaften

gantz genau und eigentlich zu achten
haben

De Dato Berlin, den 7. Febr. 1755.

M J N D E N,

gedruckt von dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker

Johan Augustin Enax.

§. 1.

Der Sabbath sol gefeyret und die Kirche fleissig besucht werden.

Weil ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muss, wofern er sich einigen Göttlichen Segens und Gedeyens zu seinem Thun und Lassen getrösten wil, so ist nöthig, dass ein Haus-Vater samt seinen Kindern und Gesinde, sich derselben und er Frömmigkeit befehligen, und die Seinige dazu stets anmahne, ihnen mit gutem Exempel vorgehe, des Endes sie Morgens und Abends bey dem Aufstehen und Schlafengehen beysammen komme lasse, und ein andächtiges Gebet verrichte. Der Versammlung der Gemeine, welche am Tage des Herrn, oder sonst auf Fest-Buss- und andern Tagen geschiehet, muss ein jeder fleissig beywohnen, und selbige ohne sonderlicher Noth nicht versäumen, der Predigt mit Aufmunterung zuhören, und zu dem Tisch des Herrn sich öfters und würdiglich einfinden. Die aber solches nicht thun, sondern ein ruchloses Leben führen, worauf der Prediger samt des Orts Obrigkeit gute Acht haben muss, sollen von denenselben mit Glimpf und in Güte in ihren Häusern vermahnet werden, davon abzustehen, und sich eines bessern Wandels zu befehligen, und fals solches nichts verfangen wolle, kan die Bestrafung öffentlich, und mit Bedrohung, dass bey beharrender Ruchlosigkeit ihnen etwas Aergers überkommen würde, geschehen; und die Gemeine gewarnet werden, sich aller vertraulichen Freundschaft mit einem so faulen Gliede, welches ihnen nur den Fluch mit zuziehen würde, zu enthalten; Da aber auch dieses alles nichts hülfte, sol davon dem Königl. Consistorio ausführlich berichtet werden, welches sodenn dem Befinden nach Verordnung ergehen lassen wird. Und da die üble Gewohnheit eingerissen, dass die jungen Leute und die Dienstboten sich an denen Sonn- und Feyertagen in die Wirthshäuser begeben, und darin gantze Tage und Nächte zubringen, das Ihrige verprassen, und sich dem Müssiggang ergeben, solches aber um destoweniger gestattet werden kan, als dabey allerhand strafbare Unordnungen und Handlungen vorzufallen pflegen, so hat des Orts Gerichts Obrigkeit solches nicht zu gestatten, und sollen des Endes die Gastwirthe schuldig seyn, dergleichen Müssiggänger und Verprasser, so wohl als die vorgehende Uebertretungen, der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen. Ein jeglicher Unterthan wird ferner angewiesen, seine Kinder fleissig zur Schule zu halten, und sowol im Göttlichen Wort, als sonsten im Rechnen und Schreiben unterrichten zu lassen, derjenige, welcher solches nicht thut, sol durch Zwangs-Mittel dazu angehalten werden, massen denn dagegen, wie die Kinder zum Vieh-Hüten, oder sonsten in der Wirthschaft und Haushaltung gebraucht würden, nicht zur Entschuldigung dienen kan.

§. 2.

Ein jeglicher sol sich des Fluchens enthalten.

Des Fluchens, als welches der Gottesfurcht gantz zuwider, und Christen und ehrbaren Menschen sehr unanständig ist, hat sich ein jeder Unterthan zu enthalten, und dafern jemand solches nicht thäte, so sol selbigen der, so es höret, davon abmahnen, und darüber, wie einem Christen gebühret, bestrafen; wo aber seine Vermahnung nicht helffen wil, hat er dem Prediger solches anzuzeigen, der darunter ferner wider solchen Menschen verführet, wie im vorigen Paragrapho gemeldet, und ihn, dafern er dennoch davon nicht ablässet, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergibt.

§. 3.

Niemand sol den andern schmähen noch schlagen.

Einer muss dem andern alles Gutes und was die Christliche Liebe erfordert, erweisen, keiner aber den andern an seinen Ehren angreifen, sondern sich ein jeder des Schmähens und Schlagens, so bishero ziemlich gemein worden, gänzlich enthalten. Wofern aber jemand mit Schmähen anfängt, sol er 16. ggr. (Gutegroschen) fals er aber den andern schlägt, 1 Rthlr. 8 ggr. (1 Reichsthaler, 8 Gutegroschen) wenn es aber mit tödtlichem Gewehr geschiehet, und jemand blutrünstig geschlagen wird, 2 und mehr Rthlr. Strafe, nach Beschaffenheit der zugefügten Beleidigung, geben, oder dem Befinden nach am Leibe vom Brüchten-Gerichte bestrafet werden; Wenn nun diese Schlägerey in denen Wirthshäusern und Krügen, oder an einem andern Ort, da es von jemand gesehen wird, vorgehet, sol es der Wirth oder Krüger, oder der, so es siehet, so fort dem Amte oder nächstem Amts-Unter-Bedienten anzeigen, damit der Verbrecher zur gebührenden Straffe gezogen werden könne. Wer solches verhelet, und nicht angibt, sol, wenn es auskommt, eben so viel Straffe geben, als derjenige geben muss, der zuerst geschmähet, oder geschlagen hat; Des Orts-Gerichts-Obrigkeit sol aber dergleichen Ausschweifungen ohne Neben-Absicht und Weitläufigkeit, denen Rechten nach, untersuchen, und die Protocolla dem Departements-Rath bey dem Brüchten-Gericht zum Ansatz der Straffe vorlegen, dieser solche dergestalt nach Proportion eines jeden Vermögens, so, dass die Unterthanen nicht entkräftet werden, ansetzen, und wie er es vor Gott und Sr. Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, als der allerhöchsten Landes-Obrigkeit, zu verantworten sich getrauet, gestalten denn

diejenigen Unterthanen, welche nicht zureichend gehöret zu seyn vermeynen, sich bey dem vom Departements-Rath zu haltenden Brüchten-Gericht, welches ihnen vorhero bekannt gemacht werden sol, einfinden, und ihre fernere Nothdurft vorstellen können, sonst aber nicht weiter gehöret werden sollen.

§. 4.

Unterthanen sollen Kirchen und Kirch-Höfe bessern helfen.

Wenn an Kirchen und Kirch-Höfen etwas zu bauen und zu bessern nöthig, sol des Orts Prediger solches dem Consistorio melden, welches desfalls mit der Krieges- und Domainen-Cammer weiter das nöthige verabreden und verfügen wird. Daferne nun unter allerhöchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, die Gemeinde dasjenige, was aus den Kirchen-Mitteln nicht erfolgen kan, aufbringen, und dabey die nöthige Spann- und Hand-Dienste leisten sol, muss ein jeder eingepfarreter Unterthan des Orts, er sey was Religion er wolle, die Dienste so wohlwillig leisten, als dasjenige, was ihm nach Proportion anderer zu bezahlen obliegt, gerne und willig beytragen; Derjenige, welcher sich darunter widerspenstig bezeigt, sol durch Zwangs-Mittel dazu angehalten, und dem Befinden nach, mit Geld- oder Leibes-Straffe belegt werden; Die Kirchen-Vorsteher und Altar-Leute sollen aber dahin sehen, dass die Kirche und der Kirchhof sauber, rein und wohl verwahret gehalten, letzterer mit Maulbeer-Bäumen bepflanztet, und die sämtlichen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude wohl in Acht genommen, und solche nebst denen Wrechten im Stande gehalten werden, gestalten dann

§. 5.

Pfarr- Küster- und Schul-Häuser sollen in baulichen Würden und Wesen erhalten werden.

Die eingepfarrete Unterthanen in Ermangelung zureichender Kirchen-Mittel ebenfalls die erforderliche Kosten zu Reparation der Pfarr- Küster und Schul-Häuser aufzubringen, und die nöthige Dienste zu leisten verbunden, und durch executivische Mittel allenfalls angehalten werden sollen; Würden aber der Prediger, Küster oder Schul-Bediente die Gebäude nicht gehörig in Acht nehmen, und die zu ihrem Unterhalt gewidmete Gründe nicht wirthschaftlich nutzen, steht einem jeden frey, und lieget es insbesondere denen Kirchen-Vorstehern und Altar-Leuten ob, solches bey denen Kirchen-Visitationen anzuzeigen, damit sie sodann zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, massen sie sich nicht entziehen mögen, die geringe Reparationes an Fenstern und sonst, besonders wenn der Schade durch ihre und der Ihrigen Unvorsichtigkeit entstanden, aus eigenen Mitteln zu besorgen.

§. 6.

Die Zäune, Brücken, müssen von denen Unterthanen gebessert und die Graben geräumt werden.

Ein jeder Einwohner ist schuldig, seine Wrechten und Graben in gehörigem Stande zu erhalten, besonders an denen Gründen, welche an gemeinen Feldern und Hütungen gräntzen; Solche sollen von denen Amts-Unter-Bedienten, und Bauerschafts-Vorstehern, um Ostern und Johanni in Augenschein genommen, und diejenige, welche es daran ermangeln lassen, zur Bestrafung angezeigt, und dem Befinden nach, mit 16. Ggr. und höher, fals daher dem Nachbarn Schade geschehen, bestraffet werden; Statt der todten Zäune sollen die Einwohner lebendige Hagen anlegen, und darunter Niemanden hinderlich fallen. Derjenige aber, welcher statt eines solchen todten Zaunens einen lebendigen Hagen von Heynebuchen anlegen will, muss von des Nachbarn Grunde einen Fuss breit, dafern aber der Hagen von weissen Dornen gemacht werden sol, anderthalb Fuss, mit Vorbehalt seines darüber habenden Eigenthums, weichen, und solchen lebendigen Hagen jedesmahlen in vesten und gutem Stande erhalten. Desgleichen ist ein jeder schuldig, die an seinen Gründen befindliche Graben und Bachen im Früh-Jahr und Herbst tüchtig zu räumen, keinesweges aber befugt, das Wasser jemanden zum Nachtheil zu stauen, oder dessen Lauf zu hemmen, vielweniger, die an den gemeinen Passagen und Heerstrassen befindliche Grabens zuzuwerfen, um darüber auf die Aecker zu fahren, wodurch demnächst das Regen-Wasser abzuziehen verhindert wird, sondern es muss derjenige, so aus der Heerstrasse einen Fahrweg auf sein Land hat, den Abzug-Graben mit einer tüchtigen Bolle- oder Speck-Brücken decken, damit das Regen-Wasser darunter den freyen Abzug behalte, wer hierwider handelt, sol mit 16. Ggr. bis Einen Rthlr. vor dem Brüchten-Gerichte bestraffet werden. Wenn an gemeinen Schlagbäumen, Hecken, Hagen, Graben, Brücken, Fusssteigen, Brunnen, Wegen und Stegen, etwas neu zu machen, oder zu repariren nöthig, sol des Orts Unter-Voigt und Vorsteher, oder Bauer-Richter, solches der Gemeinde an der Bauer-Stelle ansagen, und einen Tag zu dessen Ausbesserung ansetzen, wobey sich ein jeder einfinden, und so wenig ausbleiben, als Kinder und solche Leute, die zum Arbeiten untüchtig, gestellen, und in

diesen Fällen gewärtigen muss, dass ein anderer, zur Arbeit tüchtiger Mensch, für Tage-Lohn gemiethet, und in seine Stelle angenommen, solches Tage-Lohn von ihm beygetrieben, und er ausser dem zur Bestraffung des Orts Obrigkeit angezeigt, die Straffe aber vom Departements-Rath angesetzt werden; Wann aber die vorzunehmende gemeine Arbeit nicht von der Beschaffenheit, dass die gantze Bauerschaft dabey Arbeit finden kan, muss der Unter-Voigt und Vorsteher oder Bauer-Richter auf der Bauer-Stelle die erforderliche Anzahl bekannt machen, und die Reihe richtig und ordentlich halten, widrigenfalls und wann dieselbe einige zur Ungebühr übersehen, andern hingegen ausser ihrer Reihe belästiget, zum ersten mahl mit 5. Rthlr. und wann sie dessen öfters überführet werden solten, mit Gefängnis-Straffe belegt werden sollen. Und damit die Unterthanen desto weniger behindert werden mögen, die gemeinen Brücken und Fusssteige, auch die Land-Strassen zu bessern, sollen die Forst-Bediente nicht die geringste Schwierigkeit bezeigen, das benöthigte Holtz aus denen gemeinen Marcken ohnentgeltlich, dafern aber solche nicht vorhanden, aus Königlichen Forsten gegen baare Bezahlung verabfolgen zu lassen; Damit jedoch die Gemeinde dieser Kosten entübriget bleiben mögen, sollen die Vorsteher darauf achten, dass auf denen gemeinen Plätzen nutzbares Holz angepflanzt, und von Jahren zu Jahren immer mehr und mehr angezogen werden; derjenige, welcher überzeuget wird, gemeinen Brücken und Fusssteigen geflissentlich Schaden zugefüget, oder davon etwas entwandt zu haben, sol mit sechs monatlicher Zuchthaus-Arbeit bestraftet werden.

§. 7.

Wie es mit denen Kirchen-Aeckern zu halten.

An denen Orten, wo die Kirche gewisse Aecker haben, welche von denen Eingepfarreten bestellt werden müssen, verbleibt es bey dem Herkommen, und kan sich davon sodann niemand befreyen, welcher sich der Kirchen zu seinem Gottes-Dienst, und des Geläutes, auch des Kirch-Hofes bedienet, in der Gemeinde wohnt, und des Dorfs Gerechtigkeit geniesset; An denen Orten aber, wo solches nicht üblich, müssen die Kirchen-Vorsteher dahin Acht haben, und allenfalls bey denen Kirchen-Visitationen erinnern, dass dergleichen Kirchen-Aecker an die Meistbiethende, mittels Schliessung schriftlicher Contracte, auf gewisse Jahre verpachtet werden; In Ansehung der zur Pfarre gewidmeten Gründe aber stehet denen Predigern frey, solche seiner eigenen Bequemlichkeit nach, und so wie er solches gut befindet, jedoch ohne Veräusserung zu nutzen und zu gebrauchen, als welches auch denen übrigen Kirchen-Bedienten, als Küstern, Organisten und Schulmeistern nachgelassen wird.

§. 8.

Wie bey Abnahme der Kirchen-Rechnungen zu verfahren.

Sol der Pfarrer mit denen Kirchen-Vorstehern des Orts die Kirchen-Rechnungen zur gewöhnlichen und hergebrachten Zeit schliessen, und in Gegenwart der Beamten vor denen Verordneten aus dem Consistorio ablegen, des Endes müssen sie alles Geld und Korn, auch was vom vorigten Jahre mit Einwilligung des Beamten verliehen und ausgethan, oder verkauft worden, gegen den bestimmten Tag herbey schaffen, und berechnen; Fals hierin eine Nachlässigkeit bemercket würde, sol der Pfarrer dafür angesehen, die Kirchen-Vorsteher aber, den durch ihr Verschulden der Kirche zugewachsenen Schaden, aus eigenen Mitteln zu ersetzen angehalten werden. Es müssen dahero zu Kirchen-Vorstehern keine andere als solche freye Leute, eigenbehörige Personen aber nur mit Einwilligung ihrer Guts-Herrn, angenommen werden, die jedesmahlen die ohne zureichender Sicherheit verliehene Capitalia zu bezahlen im Stande, massen denn bey Ausleihung der Kirchen-Gelder jederzeit auf zureichende Sicherheit gesehen, und keine Gelder anders als gegen gerichtliche Verschreibungen, hinlängliche Hypothequen und Eigenthums-herrliche Consense ausgethan werden sollen, als wobey jedesmahlen des Orts Beamter zu Rathe zu ziehen ist; der Verkauf der in Geträide bestehenden Kirchen-Einkünfte muss öffentlich an den Meistbietenden geschehen, und der Terminus der gantzen Gemeinde von der Canzel bekannt gemacht werden; zu der Kirchen-Casse sol der Pfarrer den einen, und die Vorsteher den andern Schlüssel haben; Niemand sol daraus ohne des andern Vorbewust Geld nehmen, noch ohne des Beamten Einwilligung verleihen, gestalten denn der Pfarrer nebst denen Kirchen-Vorstehern dahin sehen, und getreuen Fleiss anwenden muss, dass die ältesten Kirchen-Schulden, wobey einige Gefahr zu besorgen, vorerst eingemahnet, und wenn dieselbe ja nicht auf einmahl abgetragen werden können, doch davon etwas und ein genanntes von Zeit zu Zeit bezahlet, und endlich völlig richtig gemacht werden mögen: Solte sich auch finden, dass sich einer oder der andere dawider oder sonst in Bezahlung alter und neuer Schuld nachlässig erzeigen, oder wohl gar in Rückstand bleiben wolte, sol denenselben gar nicht mehr getrauet, noch etwas vorgestreckt, sondern derselbe zu Bezahlung der alten und neuen Schuld ohne Nachsicht angehalten, und darunter von des Orts Beamten und Gerichts-Obrigkeit aller nur möglicher Beystand und Hülffe geleistet, derjenige Beamter auch, welcher darunter die geringste Schwierigkeit und Aufenthalt machet, besonders auf geschehene Anzeige zur Verantwortung gezogen werde. Dahingegen auch die

Kirchen-Vorsteher, welche in der Einnahm- und Einforderung sich säumig erwiesen, und entweder nachlässig seyn, oder ohne Vorwissen des Amts weiter borgen, dasjenige, was dadurch der Kirche entgeht, ohne einzige Wiederrede aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen und zu bezahlen, durch executivische Mittel gezwungen werden sollen.

**§. 9.
Wegen der Armen-Cassen.**

Auf gleiche Weise sol es auch mit denen Armen-Cassen gehalten werden, dass nemlich in jedem Kirchspiel ein Armen-Providor angestellt werden, und derselbe mit dem Prediger des Orts ebener gestalt wie für die Kirchen-Gelder, auch vor die zu Unterhaltung der Armen Leute destinirten Gelder, und besonders auch dafür sorgen sollen, dass wahre Armen, Inhalts Edicti Clem. vom 28. April 1748. welches dieser Dorff-Ordnung beygedrucket werden sol, verpfleget, die muthwilligen Bettler, als welchen durchaus vor denen Thüren nichts gegeben, noch das Cassen-Betteln gestattet werden muss, aber zur Arbeit angehalten werden, wannenhero Prediger und Armen-Providore dafür schlechterdings einstehen müssen, dass die Allmosen Niemand anders, als wahren Armen, zugewandt werden, diejenige Arme, so aus der Allmosen-Casse den Unterhalt empfangen, sollen ein besonders Zeichen tragen, des Bettelns aber enthalten, sich fleissig in der Kirche, besonders bey der Kinder-Lehre einfinden, und alle Jahre einmahl einen Umgang in der Gemeinde halten, damit diese von denen zu verpflegenden Armen Nachricht und Ueberzeugung erhalte; Die Prediger und Armen-Providores müssen dahero von der Einnahme einen ungefährliehen Überschlag machen, wie solche nach denen erforderlichen Ausgaben zu repartiren. Sollte sie hiezu nicht reichen, müssen sie die Gemeinde ermuntern, das fehlende durch einen freywilligen Beytrag zu erstatten, gestalten denn auch ferner bey Hochzeiten, Kind-Tauffen und andern öffentlichen Gelagen, für die Armen gesammelt, und in denen Krügen Büchsen aufgehengt werden sollen; Solte solches alles nichts helfen, müssen sie es dem Amte melden, damit selbiges davon an gehörigen Oertern berichten können. In Ansehung der zu schliessenden und abzulegenden Rechnung bleibt es bey der bisherigen Verfassung, Vermöge welcher solche bey denen Kirchen-Visitationen von den Deputirten Unsers Consistorii, mit Zuziehung des Orts Amtmanns und Predigers revidiret werden sollen, jedoch sol der Armen-Providor schuldig seyn, ein Exemplar der Rechnung des Orts-Amtmann zur Amts-Registratur zu liefern.

**§. 10.
Bey Lätung der Bauer-Glocke sollen die Einwohner sich einfinden.**

Wann die Bauer-Glocke geläutet wird, sol sich ein jeder Einwohner, ohne Unterschied, oder seine Hausfrau selbst auf der gewöhnlichen Bauerstelle persönlich stellen, und keine unverständige Kinder oder Gesinde dahin schicken, auf dass in der allergnädigsten Herrschaft oder des ganzen Dorffs und der Gemeinde Sachen nichts versäümet, oder sonsten verwahrloset werden möge; Wer aussen bleibet, oder untüchtig, Gesinde hinschicken wird, sol vor das blosses Aussehenbleiben, dafern er keine erhebliche Entschuldigung beybringen kan, der Gemeine 8. Silbergroschen Strafe geben, welche der Bauerschaft-Vorsteher beytreiben, und nebst andern Bauer-Strafen, so in der Gemeinde jährlich aufkommen, zu Erbauung des Kirchhofs-Mauern-Reparation, des Stein-Pflasters und andern Nothwendigkeiten des Dorffs, angewandt, nicht aber, wie sonsten geschehen seyn mag, vertroncken werden sol. Würde aber jemand von denen gemeinen Bauer- und Bollwercken ausbleiben. sol er nicht nur auf geschehene Anzeige am Brüchten-Gericht bestrafet, sondern auch jemand für Tagelohn an seine Stelle angenommen, und dieses Tagelohn von ihm beygetrieben werden. Es sol jedoch von solchen Bauerschafts-Strafen der Vorsteher ein Verzeichniss am Brüchten-Gericht dem Departements-Rath, in Adelichen Gerichten aber, des Orts Justitiario vorlegen und gewärtigen, dass die Angeklagte vorab mit ihrer Nothdurfft gehöret, und Befinden nach, zu Bezahlung der Strafen angewiesen, oder dafern sie erhebliche Entschuldigung beybringen könnten, frey gesprochen werden.

§. 11.

Nach der hiebey gedruckten Feuer-Ordnung vom 5. Junii 1748. des Platten Landes, hat sich ein jeder die verordnete Feuer-Instrumente anzuschaffen, oder der Ordnungs-mässigen Bestrafung zu gewärtigen.

**§. 12.
Die Feuer-Visitationes betreffend.**

Nach Massgabe derselben müssen die Amts-Unter-Bediente die Visitation und Besichtigung der Feuer-Stetten quartaliter vornehmen. Solcher Besichtigung sol der Bauerschafts-Vorsteher

beywohnen, und hernächst beachten, dass dasjenige, was gefährlich befunden worden, ohne Zeit-Verlust geändert, und das Dorf ausser Gefahr gesetzt werde.

§. 13.

Wider die gefährliche Back-Ofen, imgleichen das unvorsichtige Toback-Rauchen.

Wegen der Back-Ofen ist in solcher Feuer-Ordnung ebenfals Versehung geschehen, und sollen solche in denen Häusern, wo sie Schaden thun können, nicht gemacht noch geduldet, sondern an solche Oerter gesetzt werden, da man sicher seyn, dieselbe setzen und verwahren könne. Wenn also jemand einen Back-Ofen im Hause haben wil, muss er solchen in eine tüchtige Brand-Mauer legen, den Busen zureichend verkleiden, und rein halten, auch den Ofen selbst mit Dach-Pfannen behängen, derjenige, welcher Brodt und Obst backen wil, muss solches bey Tage und nicht bey Nacht thun, bey 2. Reichsthaler Strafe, so in des Amts-Brüchtenregister fliessen. Das Flachs und Hanf trocken in denen Back-Ofen, auf denen Rahmen und Stuben-Ofen, imgleichen das Schiessen in Dörfern, bey Hochzeiten und Kind-Tauffen, bleibt bey gleichmässiger Strafe verboten; Und wie das Dröschen bey blossem Licht, das Toback-Rauchen bey dem Dröschen, Stroh-Schneiden, Mist auswerfen, dem Futtern des Viehes und indenen Scheunen und Ställen, bey Zuchthaus-Strafe verboten, so hat es dabey sein ledigliches Bewenden, es sol auch bey 2. Reichsthaler Strafe niemand in denen Dörfern sich mit einer brennenden Tobacks-Pfeiffe, ohne Deckel, erfinden lassen. Der Abfall vom Flachs und Hanf sol auch an entlegene Oerter gebracht werden, damit der Gemeinde um deweniger Schade daher zuwachsen könne, alles nach Massgabe der beygefügten Feuer-Ordnung.

§. 14.

Von denen Feuer-Schäden.

Wenn Feuer auskömmt, sollen die Einwohner, nach Vorschrift der Feuer-Ordnung, zur Hülffe eilen, und wenn ein oder ander Haus in die Asche gelegt wird, dem Verunglückten in denenjenigen Aemtern, wo die Feuer-Societät noch nicht eingeführet ist, mit Bau-Materialien, Fuhren und Hand-Arbeit zu Hülffe kommen, damit das abgebrannte Haus wiederum aufgebauet werden, und der Verunglückte wieder in den Stand kommen möge, die Herrschafftliche Gefälle und alle Nachbarschafftliche Lasten zu ertragen.

§. 15.

Wie die Neubauende bauen sollen.

Beamte, wie auch einer jeden Bauerschafft Vorsteher, sollen dahin sehen, dass, wenn ein Einwohner, oder Unterthan neu bauet, und das neue Gebäude aufführet, die Schwellen ein und einen halben Fuss hoch von der Erden legen, das Gebäude tüchtig machen, und wohl verbinden lasse, in dem Wohn-Hause eine geschlossene Küche anlege, und solche mit einem wohl verwahrten Schornstein versehe; Wer solches nicht thut, hat keine frey-Jahre nach dem Remissions-Reglement zu gewärtigen.

§. 16.

Unterthanen werden zur guten Wirthschaft ermahnet.

Ein jeder Unterthan muss seine Gebäude und Wrechten in gutem Stande erhalten, und sich ordentlicher Wirthschaft befleissigen. Derjenige, welcher sich auf die faule Seite leget, und dem Müssiggang ergiebet, beständig in denen Krügen und Wirthshäusern lieget, seinen Acker nicht gehörig bestellt, und die Gebäude und Wrechten verfallen lässt, auch seinen Viehstand nicht gehörig unterhält, sondern solchen verwarloset, sol als ein böser Wirth dem Amte angezeigt, und durch Vermahnungen, dafern aber solches nichts helffen wolle, durch gebührliche Zwangs-Mittel, und allenfals Zucht-Haus-Strafe zur fleissigen Arbeit gewöhnet, und in Entstehung einer Aenderung, wenn er ein Eigenbehöriger ist, abgeäussert, sonsten aber seine Stette verkauffet, und einem bessern Wirth eingeräumt werden. Damit man nun Ueberzeugung habe, ob dieser oder jener Wirth die Stette verbessert oder verschlimmert habe, sol in Gegenwart der nächsten Anverwandten, wenn ein neuer Wirth auf die Stette kömmt, und die Ehe-Beschreibung geschiehet, der Zustand der Stette, nebst dem Vieh- und Feld-Inventario Schuld und Unschuld in dem Ehe-Beschreibungs-Protocoll verzeichnet, und hiernächst, wenn der Colonus übergiebt, und die Leib-Zucht zu beziehen dencket, untersucht werden, ob er die Stette verbessert habe oder nicht. Letzterenfals sol ein solcher schlechter Wirth, dafern er nicht sofort durch seine nächste Nachbarn merckliche Unglücks-Fälle bescheinigen kan, nicht die völlige, auf der Stette hergebrachte Leib-Zucht, zu geniessen haben, sondern sich mit der Helffte begnügen, und wenn er gar nur die Stette auf Mahl-Jahre bezogen, und die leibliche Mutter des

An-Erben und neuen Coloni nicht mehr im Leben seyn sollte, der sonst verschriebenen Leib-Zucht gänzlich verlustig gehen. An denen Orten, wo die bösen und Wucher-Blumen überhand genommen, müssen die Unterthanen solche ausrotten, und auszugeten bemühet seyn, mithin die Felder fleissig braachen, derjenige, welcher sich darunter nachlässig bezeigt, sol am Brüchten-Gericht nachdrücklichst bestrafet werden.

§. 17.

Ein jeder sol die Gefälle prompt bezahlen.

Ein jeder muss auch die Herrschafft- und Gutsherrliche Gefälle zu denen vestgesetzten Zeiten ohne Verzug abführen, derjenige, welcher sich darunter säumig erzeiget, muss gewärtigen, dass er durch gewöhnliche Zwangs-Mittel dazu angehalten werde; massen Seine Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, gar nachdrücklich denen Beamten und Receptoren verboten haben, die Herrschafftliche Domainen- und Steuer-Gefälle im geringsten anschwellen zu lassen, weil die Erfahrung bewiesen, dass durch unnöthige Nachsicht denen Unterthanen mehr geschadet als Vortheil geschafft, und diese öftters ausser Stand gesetzt worden, den aufgeschwollenen Rest zu bezahlen. Ein jeder aber hat sich ein Eingebundenen Quitungs-Buch anzuschaffen, und darinnen jedes mahlen über die bezahlten Gelder quitiren zu lassen. Wer solches nicht thut, kann mit seinem Vorgeben, als wenn er doch bezahlet habe, nicht gehöret werden.

§. 18.

Fremde sollen willig aufgenommen werden.

Wenn fremde Leute sich im Lande etabliren, anbauen, oder alte Stetten an sich bringen, oder auch nur auf anderen Stetten verheyrathen wollen, sol ihnen nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden, dafern sonst nicht ein zureichender Verdacht, dass der Fremde bösen Leumuths und sich schändlicher Laster schuldig gemacht hätte, als auf welchem Fall davon an die Kriegs- und Domainen-Cammer zu berichten ist, gleichwie denn der Bauerschaffts-Vorsteher sofort die Ankunft eines solchen verdächtigen Menschen dem Amte melden muss.

§. 19.

Wie man sich in Ansehung der Herbergen zu verhalten habe.

Das Herbergieren fremder Leute ist niemanden als denen Krügern und Wirthshäuser haltenden Leute erlaubt. Die Krüger und Herbergierer aber sind schuldig, sofort des Orts Obrigkeit anzuzeigen, wenn die Leute, so sich bey ihnen einfinden, verdächtig seyn solten, Bettler und Vagabonden, Savoyarden, Comedianten, Taschen-Spieler, Oblitäten-Krämer und dergleichen Leute, sollen sie gar nicht aufnehmen, sondern davon sofort dem Bauerschaffts-Vorsteher Anzeige thun, damit er sie Angesichts wieder über die Grenze bringen lassen könne.

§. 20.

Wie sich die Unterthanen bey Aufnehmung der Heuer-Leute zu betragen haben.

Finden sich Leute aus denen benachbarten Landen ein, welche sich nur zur Heuer niederlassen wollen, sind solche, daferne sie sonst eines guten Rufs sind, williglich aufzunehmen, derjenige aber, welcher solche aufnimmt, muss es des Orts-Vorsteher anzeigen, damit derselbe es dem Beamten und Receptor melden könne. Ein solcher Heuerling sol Zwey Jahr von der Contribution, oder dem Schutz-Geldes befreyet bleiben, dafern er aber sodann wieder ausser Landes ziehen wolte, sol er die gewöhnlichen Steuern, oder Schutz- und Marcken-Gelder, nachzahlen, und der Haussitzende Wirth, welcher dieselbe zur Heuer aufgenommen hat, dafür einstehen.

§. 21.

Niemand sol ohne Consens etwas verpfänden oder verkaufen.

Nach Massgabe Edicti vom 17. Juni 1745. sol niemand von seiner Contribuablen Stette etwas an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holtzungen und liegenden Gründen, ohne Vorwissen der Gerichts-Obrigkeit und Einwilligung der Krieges- und Domainen-Cammer verpfändet versetzen, verkaufen, damit die Umschreibung des Stücks, und der davon gehenden Steuern, im Catastro geschehen könne, bey Vermeidung der in solchem Edict comminirten Strafe, und dass derjenige, welcher ein Contribuables Stück ohne Einwilligung an sich gebracht, es ohne Entgeld wieder abzutreten angehalten, und das dafür erlegte Geld confisciret werden solle, gleichwie denn auch in Ansehung der Eigenbehörigen es bey der Eigenthums-Ordnung verbleibt, dass alle Veräusserungen, ohne Einwilligung des Guts- und

Eigenthums-Herrn, null, nichtig und kraftlos seyn sollen. Und da an einigen Orten, das sogenannte Mist-Saat-Säen dergestalt aufgekommen, dass ein liederlicher Wirth seinen Acker bedünget, auf einige Jahre verpfändet, dessen Vearbeit- und Besaamung über sich nimmt, die Früchte aber gegen eine gar geringe Summe Geldes, demjenigen, der solche vorschiesset, überlässet, dadurch jedoch verschiedene Stetten gänzlich zurück gekommen. so sol solches ein vor allemahl überall verboten seyn, und ein Creditor, welcher dergleichen verbotenen unzulässigen und unmässigen Wucher treibet, seines Geldes verlustig erkläret werden.

§. 22.

Frey-Jahre wegen Uhrbarmachung wüster Gründe.

Wenn an denenjenigen Orten, wo noch wüste Heid-Felder angetroffen werden, sich Fremde anbauen, haben sie Sechs Frey-Jahre von allen Lasten, einheimische Neubauer 4 Frey-Jahre, und wenn nur ein angesessener Unterethan, wüsten Grund uhrbar machet, 3 Frey-Jahre zu geniessen, es sollen aber dergleichen wüste Gründe nicht angewiesen werden, bevor zureichend, ob solche entbehrlieh sind, untersucht, und deren Ausweisung von Sr. Königlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, bewilligt worden, wobey Allerhöchst Dieselbe jederzeit auf die dabey vorkommende besondere Umstände reflectiren, und allenfalls die Frey-Jahre besonders reguliren werden. Wer sich eigenmächtig eines wüsten Grundes anmasset, seinen Graben und Zäune aufsetzet, und dadurch den alten Grund erweitert, mithin die Gemeine Weyde beengert, sol am Brüchten-Gericht nicht allein bestrafet, sondern auch, wenn die Ausrückung unleid- und schädlich ist, angehalten werden, seine Wrechten in vorigten Stande zu setzen.

§. 23.

Vagabonden in Dienst und Brodt zu nehmen ist nicht erlaubt.

Niemanden ist erlaubt, herum streiffendes Gesinde von deren vormahligen Verhalten, Lebens-Art und Nahrung man keine zureichende Ueberzeugung hat, in Dienst zu nehmen, wer dagegen handelt, ist schuldig, den dadurch seinen Nachbarn zugestossenen Schaden zu ersetzen, und sol ausserdem am Brüchten-Gericht bestrafet werden. Wegen Herbergierung dergleichen Gesindels bleibt es bey demjenigen. was oben verordnet.

§. 24.

Allerhand Hazardspiele werden verboten.

Weilen die Unterthanen genug mit ihrer Wirthschaft und häuslichen Arbeit zu thun haben, wenn sie sich redlich ernähren, und die Gefälle ordentlich abführen wollen, so sollen sie sich, so wohl in ihren Häusern, als in denen Schenken, Wirthshäusern und Krügen, alles Doppelns, Karten- und anderer Spiele enthalten. Derjenige, der sich in solche Spiele einlässet, so wohl als derjenige, welcher es in seinem Hause gestattet, sol dem Amte angezeigt, und am Brüchten-Gericht bestrafet werden; Solte aber darüber gar Zank, Streit und Schlägerey entstehen, sol der nächste Amts-Unter-Bediente, oder der Bauerschafts-Vorsteher, und in Abwesenheit derselben, der Schenke oder Krüger, mit Hülfe seiner Nachbarn, welche diese bey Vermeidung 1 Reichsthaler Strafe zu leisten verbunden, die muthwilligen Zänker und Spieler zum Frieden anmahnen, und alles Unheil abwenden helffen, dafern aber diese sich daran nicht kehren, selbe zur Haft ziehen, und an das Amt oder des Orts Gericht zur weitem Untersuchung und Bestrafung abliefern. Da auch einiger Orten der Missbrauch starck eingerissen, dass Unterthanen und beurlaubte Soldaten lebendiges und geschlachtetes Vieh, auch Hausgeräthe und andere Sachen ausspielen, solches aber eben so wohl als andere verderbte Spiele nur auf Geldschneiderereyen abzielet und höchst schädlich ist; so sol von nun an derjenige, welcher dergleichen Spiel veranlasset, in 5 Reichsthaler Strafe, alle diejenigen aber, so sich dazu verleiten lassen, mit 2 Reichsthaler auf jeden Fall bey dem Brüchten-Gerichte bestrafet werden. Kegelschieben zur Recreation bleibt inzwischen erlaubt.

§. 25.

Der Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten.

Der Einwohner und Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten, und diejenige, so in Hader und Zank betroffen werden, jedesmahlen dem Amt in Einen Reichsthaler Strafe verfallen seyn, auch sollen die Eltern ihre Kinder strafen, denenselben zum Zank mit Nachbarn keinen Anlass geben, sondern sie zum Frieden halten, würden sie solches nicht thun, sollen sie der Strafe für die Kinder gewärtig seyn, die Kinder aber ihres Verbrechens halber ohnehin vom Schulmeister des Orts

empfindlich gezüchtigt werden; Jedoch versteht sich dieses alles von Kindern, die noch zur Schule gehalten werden.

§. 26.

Das Spinnengehen sol abgeschafft seyn.

Das auch an verschiedenen Orten üblich, dass die jungen und ledigen Leute unterm Vorwand der Spinnerey ausgehen, und bis Mitternacht und noch länger zusammen bleiben, dabey aber allerhand Muthwillen, Bosheit, auch wohl gar Diebereyen ausgeübet zu werden pflegen, so sol das sogenannte Spinnengehen hinführo ganz und gar abgeschafft seyn, und derjenige, welcher dagegen handelt, und des Abends zum Spinnen läuft, mit 8 Gutegroschen und der, welcher Gesellschaften zum Spinnen in seinem Hause gestattet, mit einem Reichsthaler bestrafet werden.

§. 27.

Wie sich ein Krüger sonst zu verhalten habe.

Der Krüger sol über ein Jahr nicht borgen, sondern die Bier- und Brandwein-Schulden jährlich richtig einfordern, dagegen seine Sachen auch wieder so anstellen, dass er nicht mehr Bier- und Brandwein von der Amts-Brauerey, oder dem Brauer und Brandweimbrenner, oder dem Lager-haltenden Kauffmann in der Stadt nehme, als er mit Nutzen und ohne Schaden verlosen kan, welches er denn von dem daraus gelöseten Gelde richtig zu bezahlen, oder daferne er dergleichen Schulden anschwellen lässt, zu gewärtigen hat, dass er ihm, gleich wie mit andern schlechte Wirthschaft treibenden Unterthanen Inhalts §. 16. verfahren werde. Während des Gottesdienstes sollen Krüger sich allen Brandwein- und Bierschenkens enthalten, oder nachdrücklicher Bestrafung gewärtigen.

§. 28.

Allerhand Uppigkeiten und Dinge, die den Unterthan von der Arbeit abhalten, werden verboten.

Es wollen Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, alle gottlose Zusammenkünfte und Abgötterey, so in der Christnacht und sonst von dem Gesinde und abergläubischen Leuten gehalten und geübet werden, wie auch die unnützen Tänze an Sonn- und Fest-Tagen um den Johannis-Baum vor den Krügen, ferner das Anlegen der Oster-Feure, gänzlich abgeschafft wissen, daher die Amts-Bediente und Bauerschafts-Vorstehere solches nicht gestatten, sondern wehren sollen; Die oder derjenige, welche sich daran nicht kehren, sollen am Brüchten-Gerichte dem Befinden und der Proportion der Ausschweifung nach, mit Gelde bestrafet werden; Und wie das Mäiensenzen gleichfalls durch ein besonderes Edict verboten, so hat es dabey sein Bewenden, und ein jeder sich darnach bey Vermeidung der gedroheten Strafe zu achten.

§. 29.

Wie es bey dem Absterben der Unterthanen zu halten.

Wenn ein Unterthan oder seine Frau verstirbet, müssen die Amts-Unter-Bediente, oder der Bauerschafts-Vorsteher solches der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, damit an denen Orten, wo Seine Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, statt der Eigenthums-Gefälle kein Jahr-Geld einführen lassen, die Nachlassenschaft zukünftiger Ansetzung des Sterbfalles beschrieben werden könne, als wobey überall nach Vorschrift der Eigenthums-Ordnung verfahren werden sol. Trüge es sich zu, dass auf einem Baurenhofe beyderseits Eltern verstürben, und nur unmündige Kinder verliessen, sol das Amt einen der nächsten Verwandten, so lange bis der An-Erbe zur Grossjährigkeit gelanget ist, auf die Stette setzen, und diese durch ihn verwalten lassen, immassen Seine Königliche Majestät die Austhuung der Stetten nicht ohne dringende Noth und vorgängige Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer gestattet wissen wollen: Wenn nun jemand eine Stette annimmt, muss, wie oben bereits verordnet worden, der kindliche Antheil der übrigen Kinder, nach Vorschrift der Eigenthums-Ordnung, vestgesetzt werden. Bey freyen Leuten ist die Beschreibung der Erbschaften nicht nöthig, da in diesen Landen die Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, und der überlebende Ehegatte des verstorbenen unstreitiger Anerbe ist; Stürben aber beyderseits Ehegatten freyen Standes auf einer contribuablen Stette, muss es wegen Verwaltung der Stette eben so wie bey Eigenbehörigen gehalten, und dem zeitigen Verwalter die Stette nach einem Inventario übergeben werden, massen Seine Königliche Majestät nicht gestatten wollen, dass dergleichen Stetten ausgethan und zersplittert werden.

§. 30.

Wie es mit der Verlassenschaft fremder Leute zu halten.

Wenn Knechte, Mägde, oder sonsten Leute freyen Standes, so von auswärtigen Orten, versterben, muss deren Nachlassenschaft beschrieben, und so lange wohl verwahret werden, bis die nächsten Erben sich dazu melden, als wobey die Gerichts-Obrigkeit nach Vorschrift des Land-Rechts zu verfahren hat.

§. 31.

Die Inventaria und Ehe-Beschreibungen sollen wohl verwahret werden.

Die von denen Stetten gemachte Inventaria, imgleichen die aufgenommenen Ehe-Beschreibungen sind in der Amts-Registratur wohl zu verwahren, damit solche erforderlichen Falls nachgesehen, und daraus die entstehende Streitigkeiten entschieden werden können, man auch wissen möge, wie ein Colonus der Stette vorgestanden habe.

§. 32.

Freye Gründe sollen frey bleiben.

Solte ein Unterthan Gelegenheit finden, Adelige und Cotributionsfreye Gründe an sich zu bringen, sollen solche um deswillen, weil sie von einem contribuablen Colono besessen werden, mit keinen neuen Lasten, sie haben Namen wie sie wollen, beschweret werden.

§. 33.

Von Redintegration der zersplitterten Stetten.

Diejenigen Aecker, Wiesen und Ländereyen, welche in verwichenen Zeiten ein böser Wirth und Unterthan aus Noth versetzen und verkaufen müssen, nochmals aber, wenn er in bessern Stand kömmt, wieder einlösen, und damit er seine Lasten desto besser abführen könne, zu seinem Hofe bringen wil, sollen gegen Erstattung des darauf geliehenen Geldes, nach dem deutlichen Inhalt des Redintegrations-Edicti vom 17. Junii 1745, ohne Weitläufigkeit wieder zu denen Höfen, wobey sie Anno 1677. oder zur Zeit des errichteten alten Catastri gewesen, gelegt werden, wenn nemlich nach seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Declaration das Grund-Stück cum pacto de retrovendo oder jure pignoratitio, oder auch ohne Eigenthums-herrlichen Consens verkaufft ist, immassen denn sonsten derjenige, welcher etwas rechtlicher Art nach an sich gebracht hat, dabey beschützt werden sol, als worüber der Krieges- und Domainen-Cammer zu cognosciren gehört.

§. 34.

Feld-Graben sollen geräumt, und die Wege gebessert werden.

Sollen die Feld-Graben alle Jahr aus- und aufgeräumt werden, damit die Saat vom Wasser keinen Schaden nehme; imgleichen ist an denen Heerwegen, wenn sie vorab gebessert worden, Acht zu geben, dass über die Saat nicht gefahren werden möge; sonsten aber, wenn die Wege nicht passable, oder in keinem guten Stande sind, und es würden die Bauren sich unterstehen, jemanden zu pfänden, der auf den Acker fährt, so sol derjenige, welcher gepfändet worden, es bey der Gerichts-Obrigkeit anmelden, und Genugthuung fordern, und diese den, welcher die Pfändung gethan hat, zu Bruch notiren; Wenn aber die Reisenden dennoch bey gebesserten Wegen ausfahren, sollen die Fuhrleute den Schaden erstatten, und in eine Strafe von 2 Reichsthaler verfallen seyn. Die Gemeinden sollen die Wege und Landstrassen nach Massgabe des Edicti vom 10. Sept. 1735. tüchtig, und zwar gleich nach dem Winter, vor und nach der Sommer- und im Herbst nach der Winter-Saat-Bestellung ausbessern; Würden sie es daran ermangeln lassen, sollen sie am Brüchten-Gericht nachdrücklichst bestrafet, derjenige jedoch, welcher es insbesondere an sich ermangeln lassen, am schärfsten angesehen werden. Und damit man wissen möge, an wem die unterlassene Wege-Besserung eigentlich liege, so sollen die Wege unter die Gemeinde vertheilet, und einem jeden Eingesessenen wieder sein Theil angewiesen werden, wo er zu bessern schuldig. Und da an einigen Orten die Unterthanen bey denen Landstrassen Erd-Kuhlen haben, so sollen sie darauf achten, dass die Wege nicht beengert, vielmehr diese in zureichender Breite gelassen werden, und ohne Gefahr in die Erdgruben zufallen, zu passiren seyn. Die Vorsteher sollen endlich auch darauf achten, dass die Hand- und Wegweiser in gehörigem Stande erhalten werden.

§. 35.
Wegen Abstammung der Schutz-Bäume, Anpflanzung der Obst-Bäume, Verrückung der Zäune.

Die Schutz-Bäume in den Dörfern sollen ohne des Amts-Vorwissen, bey 2. Reichsthaler Strafe, nicht verhauen, noch die Zäune, womit die Aecker und Wiesen im Felde verheget sind, verbrannt werden, weil die Conservation der Holzung grösstentheils darauf beruhet. Die Amts-Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher sollen dahin Acht haben, dass Zäune und Häuser nicht über ihre Linie und Grenzen gebauet, sondern also gesetzt werden, dass dadurch weder dem Dorfe, noch dem Nachbar zu nahe geschehe, imgleichen muss jeder Amtmann nebst denen Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorstehern dahin sehen, dass auf denen Gemeinheiten mehr Holz angezogen, und von denen Unterthanen, besonders die vorgeschriebene Anzahl Obst- und Weiden- Bäume, nemlich von einem Meyer oder Voll-Erbe 12. Obst- und 24. Weiden-Bäume, einem Halb-Meyer oder Erbe 8. Obst- und 16. Weiden-Bäume, einem Viertel-Meyer und Kötter 6. Obst- und 12. Weiden-Bäume, einem Brink-sitzer aber 4. Obst- und 8. Weiden-Bäume, wenn sonst der Platz nur vorhanden, gepflanzt werden; Sie haben auch die Unterthanen zu ermuntern, dass sie von Zeit zu Zeit auf Verbesserung der Maulbeer-Baum-Plantagen sich legen, und an denen Gemeinen Wegen Alleen pflanzen, und die neu Verehlichte die vorgeschriebene Anzahl Bäume setzen. Der von denen Gemeinden gepflanzten Bäume sollen die Forst-Bediente sich auf keine Art noch Weise anmassen, sondern deren Abnutzung verbleibt denen Gemeinden oder denenjenigen, welche auf ihrem Grund und Boden gepflanzt haben, bis zu ewigen Zeiten. Wie aber die Erfahrung bewiesen, dass an dergleichen Gemeinen Holzungen durch die geringen Leute, besonders aber Heuerlinge, allerhand Unfug, Misshandlung und Dieberey verübet werden, so sol zu desto mehrerer Verhütung solcher Holz-Diebereyen, durchaus das Holz- und Laub-Tragen aus denen Gemeinen Holzungen und Marken, nur an denen ordentlichen Holz-Tagen denenjenigen die kein eigen Gespann haben, gestattet, und sonst ein jeder angehalten werden, sein Holz, an denen festgesetzten Holz-Tagen fahren zu lassen, gestalten denn künftig alle Holz-Träger, die ausser denen Holz-Tagen angetroffen werden, als Holz-Diebe angesehen und bestraftet, und dagegen gar keine Einwendungen angenommen werden sollen.

§. 36.
Wegen der Bienen-Zucht.

Da die Bienen-Zucht dem Landmann ungemein zuträglich und vortheilhaft ist, so sollen Beamte und Bauerschafts-Vorsteher, an denen Orten, wo selbige gehalten werden, denen Unterthanen einen rechten Begriff, wie sie damit umgehen müssen, beybringen, und sie ermuntern, eine gewisse Anzahl Bienen-Körbe zu halten. Einem jeden sol frey und unverwehret seyn, solche auf denen Heiden, oder sonst in die Wälder an diejenige Oerter zu bringen, wo sie Nahrung haben können, und sol denen Jagd-Bedienten nicht erlaubt seyn, die Unterthanen damit abzuweisen, oder an denen Orten, wo es nicht bishero üblich gewesen, einiges Bienen-Geld abzufordern, noch sie sonst hieran im geringsten zu behindern, als welches ihnen hiemit ein vor allemahl alles Ernstes untersaget wird.

§. 37.
Von Flachs-Bau, der Spinn- und Weberey, wie auch Hopfen- und Tobacks-Bau.

Die Unterthanen sollen sich immer mehr und mehr auf den Flachs-Bau, die Spinn- und Weberey appliciren, und an denen Orten, wo diese nützliche Handthier- und Nahrung noch nicht üblich gewesen, sollen die Beamte und Unter-Bediente dessen augenscheinlichen Vortheil denen Unterthanen vorstellen, und solche Handthierung einzuführen suchen, wes Endes bey Besetzung der Stetten an solchen Oertern auf diejenige Kinder vorzüglich reflectiret werden sol, welche sich in der Spinn- und Weberey fleissig und geschickt bewiesen. Die Unterthanen werden aber überhaupt in Ansehung der Garn-Spinnerey auf das im Jahr 1743. erlassene Edict ver- und angewiesen, sich nicht nur bey der darin comminirten Strafe eines richtigen und gebranten Haspels zu bedienen, sondern auch denen Gebinden die gehörige Faden-Zahl zu geben, und sich zum Spinnen des kleinen, voll- und Mold-Garns keiner Heede zu bedienen, noch solche mit dem Flachs zu vermengen: Diejenige aber, welche sich mit dem Linnenweben ernähren, müssen sich der Legge-Ordnung gemäss verhalten, an denen Gingen nichts ermangeln lassen, und dem Linnen die gehörige Festigkeit geben, als worauf von denen Legge-Bedienten ganz genau geachtet werden sol; die Unterthanen aber werden bey der vorhin gedroheten Confiscations-Strafe nochmals verwarnet, kein graues Linnen ausser Landes zu bringen, bevor es auf der Legge besehen, gezeichnet, und der Legge-Impost davon entrichtet worden.

Weil auch der Hopfen-Bau in hiesigen Provinzien noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen, dass man den auswärtigen Hopfen entbehren kan, ob gleich in verschiedenen Aemtern dazu convenable

Oerter und Brücher vorhanden; So haben die Beamten auf dessen Vermehrung mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, dass nach jeden Orts Gelegenheit von der gemeinen Hütung ein gewisser Platz ausgemittelt, von der Bauerschaft gemeinschaftlich in Bewahrung gebracht, und entweder jedem Wirth ein gewisser Theil davon zugegränzet, oder aber solche gemeinschaftlich bearbeitet und bestellt werde, und der davon zu erhaltende Vortheil dagegen auch der ganzen Gemeinde wieder zu gute komme. Es würde auch einiger Orten, insbesondere wo leichte Aecker sind, denen Unterthanen nicht zu geringem Vortheil gereichen, wenn der Tobacks-Bau daselbst eingeführet und mit Fleiss betrieben würde, weil bishero noch ansehnliche Summen Geldes vor rohen fremden Toback aus hiesigen Landen gegangen. Diejenige nun, welche sich angelegen seyn lassen, diese nützliche Plantagen einzuführen, sollen dieserhalb besonders beneficiret werden, auch demjenigen, welcher von eigenen Zuwachs zu erst 10. Centner rohen Toback zum Verkauf liefert, und solches bescheiniget, ein Prämium von 10. Reichsthaler ausgezahlt werden.

§. 38.
Von der Garn-Spinnerey.

Da auch das rohe Garn guten Theils ausser Landes verkauft werden müssen, so werden Beamte, Amts-Unter-Bediente, und besonders die Bauerschafts-Vorsteher, sämtliche Einwohner zu ermuntern haben, dass diejenige, welche sich mit dem Flachs-Spinnen noch nicht abgeben, oder den Flachs selbst nicht gebauet haben, zum Flachs-Bau und Spinnen angehalten werden. Es bleibt auch denen Unterthanen unverwehret, Woll-Garn zu spinnen, und solches selbst zu färben, auch zu verarbeiten, und auf denen Wochen-Märkten feil zu bieten, insbesondere müssen getreue Haus-Mütter ihren Kindern das Knütten erlernen lassen, oder ihnen selbst beybringen, massen sie solche Arbeit bey dem Hüten des Viehes verrichten, und solcher gestalt die Zeit, welche sonst nur im Müssiggang, auch wohl gar Ausübung allerhand Muthwillens, zugebracht worden, nützlich anwenden, und nicht nur die Kleidung, welche sie sonst zu kaufen genöthiget gewesen, selbst machen, sondern auch so gar etwas zum Verkauf erübrigen können.

§. 39.
Von der Vieh- und besonders Pferde-Zucht.

Die Beförderung der Viehzucht müssen die Unterthanen sich äusserst angelegen seyn lassen, und nicht nur zu ihrer eigenen Haushaltung, sondern auch zum Verkauf Rind-Vieh anziehen, massen sie auch dadurch ein ansehnliches, Behuef Abtragung der Steuern und Herrschaftlichen Gefälle, erwerben können. Die Schäfereyen können auch zum grossen Vortheil derjenigen, welche solche zu halten berechtigt sind, dadurch um ein merkliches verbessert werden, wenn statt der an vielen Orten annoch verhandenen Heide-Schnucken auch Schmeer-Vieh, gutes reines Vieh eingeführet, und insonderheit die hörnichten Widder aus denen Heerden abgeschaffet werden, weil nicht nur die Wolle von gutem reinem Schaaf-Vieh ungleich höher im Preise, sondern auch fett Hammel- und Merz-Vieh von dergleichen grössern Vieh weit höher bezahlet werden, daher ein jeder tüchtiger Wirth dieser Verbesserung sich angelegen seyn lassen muss; Und wie zur Verbesserung der Pferde-Zucht bereits vestgesetzt worden, dass die Land-Räthe die besten Spring-Hengste aussuchen, und von diesen die darauf verwiesene Mutter-Pferde beleget, alle übrige zum Beschälen untauglich befundene Hengste geschnitten werden sollen, so hat es dabey sein Bewenden, und ein jeder sich darnach zu achten, die Amts-Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher aber haben ihre äusserste Sorgfalt und Bemühung darauf zu richten, dass von Zeit zu Zeit bessere Chür-Hengste angeschafft, und solchergestalt die Pferde-Zucht verbessert werden möge.

§. 40.
Auf- und Vor-Käuferey wird verboten, und die Wochen-Märkte sollen besucht werden.

Die Amts-Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher müssen auf dem platten Lande durchaus keine Hausirer, welche ohne das dem Land-Mann nur allerhand betriegliche Waaren um hohe Preise aufhängen, und ihnen dasjenige, was sie sonst in denen Städten mit Vortheil verkaufen können, abschwatzen, dulden, sondern solche mit ihren Waaren zur Haft ziehen, und an das Amt liefern, gestalten sie denn überhaupt keine Auf- und Vorkauferey dulden, sondern die Einwohner und Unterthanen ermuntert und anhalten müssen, dass sie ihren Zuwachs an Vieh, Korn, Victualien, Garn, Flachs, Wolle, rohen Häuten und dergleichen, auf die Wochen-Märkte selbst bringen, und in denen grossen Städten feil bieten, als wodurch sie auswürken werden, dass ihr Zuwachs ihnen nach dem wahren Werth bezahlet wird; Solten sie mit einem solchen Ueberfluss nicht versehen seyn, dass es der Mühe lohne, solchen selbst in die Städte, an denen geordneten Markt-Tagen, zu bringen, müssen die Bauerschafts-Vorsteher einen in der Gemeine, auf den man sich verlassen kan, ausmachen, welcher

dasjenige, was die übrigen Eingesessene erübriget haben, dahin bringe, und nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande ver- und dasjenige, was sie etwa gebrauchen, einkaufe, wobey sie denen Eingesessenen begreifend machen müssen, wie sie dasjenige, was sie nöthig hätten, in denen Städten aus der erstern Hand weit wohlfeiler, als von denen bishero auf dem Lande geduldeten Commercianten, erhalten könnten.

§. 41.

Wegen richtiger Ellen, Maass und Gewicht.

Die Amts-Unter-Bediente und Vorsteher der Bauerschaften müssen dahin sehen, dass ein jeder Eingesessener, keine andere als gewrögete und richtig am Amt gebrannte Haspel, Ellen, Kannen, Scheffel und sonstiges Maass und Gewicht habe, ins besondere müssen sie desfalls auf die Krüger und Land-Commercianten Acht haben, und solcher gestalt verhüten, dass der grössten theils einfältige Land-Mann nicht vervortheilet werde.

§. 42.

Es sollen mehrer Unterthanen angesetzt, und Wiesen gemacht werden.

An denen Orten, wo grosse dürre Heiden sind, müssen Beamte, deren Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher, besonders, wenn es ohne augenscheinlichen Nachtheil der alten Einwohner geschehen kan, darauf bedacht seyn, dass nicht nur mehrere Unterthanen angesetzt, sondern auch die wüsten Gründe uhrbar gemacht, insbesondere aber mehrere Wiesen zum Stande gebracht werden, als woran es bishero an theils Orten noch ermangelt hat; Sie werden aber damit zum Stande kommen, und den Mangel des Düngers dadurch ersetzen, mithin mehr Vieh halten können, wann die Einwohner sich mehr als bishero geschehen, auf das Klee- und Heu-Saamen säen befleissigen, dazu einige Stücke gut Land aussuchen, und dadurch das Dürre verschonen, welches geschehen kan, wenn man Wiesen aus dürrn Heiden machet, des Endes die Heiden kurz vor Winters geebnet, ausgeräumt, von allen Steinen, Sträuchen, Büschen, Disteln, Dorn-Hecken, und Brombeer-Stauden und deren Wurzeln wohl gereiniget, und hernächst fleissig geackert, und zwar zwey mahl in die Länge, und 3. mahl in die Quere gepflüget, und darauf mit der Egge wohl überzogen werden müssen. Wenn dieses geschehen, ist vonnöthen, dass man Mergel, oder statt dessen Leimen, fette Erde, oder guten Kuh-Mist und Geile auf- und den ganzen Acker einer kleinen Hand hoch überfahren, und das Stück Landes abermahlen umackere, und darauf mit Habern besäe, jedoch keine Furchen mache, sondern statt dessen noch einmahl egge, den kleinsten und zeitigsten Klee-Saamen, welcher mit Habern, der ihm balde Schatten giebt, und den Klee gleichsam ausbrütet, vermischt, darin streuet, und zwar im Frühling bey trockenem Wetter, oder um eine solche Zeit, welche einen nahen Regen hoffen lässt; diesemächst muss der Acker wenigstens noch zweymahl überegget werden. Gegen Ende des Heu-Monaths, oder die Mitte des Brach-Monats, muss der Hafer und die Stoppeln samt dem Grass für das Vieh abgemähet, und die neu gemachten Wiesen die erstere Jahre über im Winter, wenn das Erdreich gefroren ist, wohl gedünget werden; Derjenige nun, welcher dergleichen Wiesen zu machen Willens ist, und entbehliche Oerter in Vorschlag zu bringen im Stande ist, kan sich desfalls bey des Creises Land-Rath melden, und gewärtigen, dass er, ob gegründete Contradiction obhanden, untersuche, davon an die Krieges- und Domainen-Cammer berichte, und die Genehmigung zur Ausweisung einhole, weil auch insonderheit in denen sandigten Gegenden, alwo es gemeinlich an Wiesewachs ermangelt, der Türkische Klee, oder Esparcette, mit grossem Nutzen angebauet wird, und um desto mehr zu präferiren, weil es in schlechten Boden ohne Mist und Dünger wächst, wenigstens 15. Jahr lieget, und alljährlich 3. mahl gemähet werden kan; So müssen die Beamte damit die Proben machen, und durch ihr Exempel die Unterthanen ermuntern, dieses nützliche Futter-Kraut auch in hiesigen Provinzien zu erzielen.

§. 43.

Das Fischen und Krebs-Fangen wird verboten.

Da die Unterthanen dieser Provinzien überall in Flüssen und Bachen zu fischen nicht berechtiget sind, so haben sie auch des Fisch- und Krebs-Fangens sich gänzlich zu enthalten; Derjenige, welcher darüber dem ohngeachtet betroffen wird, sol am Brüchten-Gericht nachdrücklichst bestraft werden; Es sollen auch die Unterthanen nach May-Tag denen Bachen das Wasser nicht entziehen, noch auf ihre Wiesen leiten, vielweniger darunter wieder das Herkommen einige Neuerungen machen; Diejenigen aber, so das Wasser auf ihre Wiesen aus denen Bachen zu leiten berechtiget sind, sollen in denen Bachen keine Dämme von Erde machen, und solche dadurch versanden und verschlammten, sondern es sol dergleichen Missbrauch gänzlich abgestellt, und ein jeder, der zum Wasser-Stau berechtiget ist, schuldig seyn, von Holz ein Stauwerk anzulegen, welches zu und aufgezo-gen werden

kan, inmassen dann ein jeder, dessen Gründe am gemeinen Bachen gelegen sind, nach denen vielfältigen erlassenen Verordnungen verbunden ist, solche rein, offen und in der gehörigen Breite und Tiefe zu erhalten, damit das Wasser seinen freyen Lauf zu denen daran liegenden Mühlen erhalte.

§. 44.

Hanf- und Flachs-Röthen in denen Flüssen und Bachen wird verboten.

Nachdem auch die Teiche und Fisch-Wasser, ja ganze Bäche und Flüsse, durch das Flachs- und Hanf-Röthen öfters verwüstet, und voller Erden, Holz und Steine gefüllet werden, so wird, nach Maassgabe der vorhin erlassenen Edicte, das Hanf- und Flachs-Röthen in Teichen, Bachen und Flüssen hiemit ernstlichst untersaget, und denen Amts-Bedienten befohlen, darauf wohl Acht geben zu lassen, dass solches hinführo nicht mehr geschehe, dahergegen sie denen Unterthanen ander Wasser, wo es denen Fischereyen unschädlich ist, anzuweisen haben. Solte man solches nicht haben können, müssen die Unterthanen und Einwohner jeden Orts auf ihren Feldern und Brüchern besondere Teiche und Flachs-Röthen machen, und solche bezäunen, damit sie niemanden zum Nachtheil gereichen, noch dem Viehe, wenn etwa das Wasser in denen Gruben stehen bleibt, Schaden verursachen mögen. Es sol sich auch niemand unterstehen, das faule Wasser aus den Röthe-Gruben in die fließende Bachen laufen zu lassen, vielweniger, wenn er Flachs und Hanf in die Gruben geleyet hat, zu deren Bedeckung Plaggen auf der gemeinen Weide zu stechen, sondern dazu Steine gebrauchen; derjenige, welcher hiegegen handeln wird, sol nicht allein des Flachs- und Hanfs verlustig, sondern auch dem Amte in eine willkührliche Strafe, welche am Brüchten-Gericht zu determiniren und festzusetzen, verfallen seyn; Woferne aber die Beamte demjenigen, was ihnen wegen Anweisung der Gewässer und Gruben hierin befohlen und aufgegeben worden, kein Genügen thäten, sollen dieselbe den daraus etwa entstehenden Schaden verantworten, und solchen dem Befinden nach ersetzen. Es haben aber selbige auch die Unterthanen zu ermuntern, mit der Dau-Röthe auf denen Wiesen und Feldern Versuche zu machen, weil an denjenigen Orten, wo solche eingeführet, selbige der Röthe in Sümpfen und Wasser weit vorgezogen, und der daraus erzielte Flachs viel besser befunden wird.

§. 45.

Huth- und Trift-Gerechtigkeit sol nirgends verändert werden.

In Ansehung der Huth und Trift in denen gemeinen Feld-Marken sol keine Veränderung vorgenommen werden, noch sich jemand, er sey wer er wolle, mehrerer Gerechtigkeit, als er bishero hergebracht, anmassen. Solte solches etwa von dem Beamten oder sonsten jemanden geschehen, muss er solches dem Departements-Rath bey der Bereisung zur Remedur anzeigen.

§. 46.

Wie es in gemeinen Hütungen zu halten.

In denen gemeinen Hütungen sol es gleichfals bey dem Herkommen bleiben, und da es an einigen Orten üblich, gewisse Gegenden für das Milche Vieh auszusetzen, so hat es dabey sein Bewenden, jedoch sol solches mit Einwilligung der sämtlichen Interessenten geschehen, und in solchem Fall das Weide-Geld unter die Interessenten proportionirlich getheilet, oder zum Besten der ganzen Gemeinde angewandt werden. Einem jeden stehet frey, so viel Vieh in die gemeine Weyde zu treiben, als er durch den Winter futtern kan. Fremdes Vieh aber mit in die gemeine Weide zu treiben, ist nicht erlaubt; An denen Orten, wo der wehende Sand gedecket worden, aber noch nicht benarbet ist, muss ein jeder sich des Hütens enthalten, oder der Bestrafung gewärtigen. In denen geschlossenen Dörfern und Bauerschaften müssen gemeinschaftliche Kuh- und Schwein-Hirten gehalten, und das Vieh nicht durch Kinder gehütet, vielweniger solches ohne Hirten gelassen werden. Wer dagegen handelt, sol jedesmahl mit Einem Reichsthaler bestraft werden; gestalten denn einem jeden das ohne Hirten und andern zum Schaden gehendes Vieh, zu pfänden erlaubet ist. Im Saat-Felde zur Erndte-Zeit, ist, so lange als einiges Getreide im Felde stehet, zu hüten nicht zu gestatten, in denen privativen Kämpfen und geschlossenen Feldern, welche nicht gemein sind, kan aber solches niemanden verwehret werden. Zu Bezahlung des Hirten muss ein jeder nach der Anzahl des Viehes, so er hält, Beytrag thun, und sich davon niemand, er sey wer er wolle, unter keinerley Vorwand frey machen.

§. 47.

In Ansehung des Plaggenmatts bleibet es ebenfalls bey der Observantz, jedoch das Plaggen-schauffeln und Graben, als wodurch die Hud und Weide verdorben, und der Sand zum Wehen gebracht wird, imgleichen das Plaggen-mehen im Grass-Anger schlechterdings verboten. Und wie in

einigen Aemtern ein Gewohnheits-Recht ist, dass diejenige Eigenthümer, so an der Gemeinheit Gründe liegen haben, sich einem gewissen Raum über ihre Grenzen auf der Gemeinheit dergestalt mit Ausschluss anderer zueignen, welchen Raum man einen Anschluss zu nennen pfliget, worauf die Eigenthümer denen übrigen Marck-Interessenten keine Nutzung, besonders mit Plaggen-mehnen, gestatten, darüber aber öfters Streit entstanden, wie weit solcher Anschluss sich erstreckt, so wird zu Verhütung solcher Zwistigkeiten hiemit ein- vor allemahl zur beständigen Richtschnur festgesetzt, dass die Marck-Interessenten auf einem Raum von 24 Fuss von eines Eigenthümers Hofe, und an denen übrigen Wrechten auf einer Entfernung von 12 Fuss sich des Plaggen-mehens enthalten, und an denen Wiesen, auch Weide-Kämpen aber alle Anschluss-Gerechtigkeit wegfallen, und solche nicht weiter präntiret, noch gestattet werden solle; Daferne jedoch desfalls an einem oder dem andern Ort durch Vergleiche, Urthel und Recht ein anders ausgemacht und festgesetzt worden, wird es dabey billig belassen.

§. 48.

Wie es mit denen Schaaftriften zu halten.

Nach Philippi Jacobi sollen die Schäfer sich nicht mehr unterstehen, auf dem Grass-Anger zu weiden, und müssen sie sich dessen bis Michaelis enthalten, es wäre denn, dass die gemeine Weide grössten Theils aus Grass-Angern bestünde; Es kan aber ein jeder so viel Schaafe halten, als er mit seinem Zuwachs durch den Winter zu bringen im Stande, es wäre denn, dass an einigen Orten durch Pacta oder rechtliche Bescheide ein gewisses Quantum determiniret.

§. 49.

Ohngekrampete Schweine, ferner Gänse, müssen im Grass-Anger nicht geduldet, auch die Ziegen an denen Orten, wo Hecken und Holzwachs angetroffen wird, abgeschaffet werden.

§. 50.

Niemand sol in des andern Wiesen hüten.

In des andern Wiesen, Aeckern und zwischen dem Korn zu hüten, muss durchaus nicht gestattet werden, daselbst muss sich auch ein jeder des Grass-Schneidens enthalten, wer darüber betroffen wird, sol Einen bis Zwey Reichthaler Strafe geben, und den Schaden besonders erstatten, welcher vorab von denen Amts-Unter-Bedienten und denen Bauerschafts-Vorstehern auf Pflicht und Gewissen festgesetzt werden sol.

§. 51.

Wegen der Jagd.

Die Jagd-Berechtigte müssen die Setz- und Brüte-Zeit genau beachtet, und sich alles Hetzens und Jagens auf der Unterthanen Saat-Feldern enthalten; Wer dagegen handelt, und denen Früchten Schaden thut, sol von der Gemeinde jeden Orts gepfändet, und zu Erstattung des Schadens angehalten, darunter denen Unterthanen vom Amte assistiret, und die Contravenienten, wenn sie vorab zureichend gehöret sind, von der Krieger- und Domainen-Cammer bestrafet werden; Dahingegen sollen auch die Unterthanen, so zur Jagd nicht berechtiget sind, sich alles Jagens, Schiessens, Schleiffen- und Stricke-Legens enthalten, ihre Hunde ohne einen Knüppel von 1 ½ Schuh nicht laufen lassen. Die Ausrottung schädlicher Raub-Thiere aber müssen die Unterthanen sich äusserst angelegen seyn lassen, sie auch die geordnete Zahl Krähen- und Sperlings-Köpfe am Brüchten-Gerichte abliefern.

§. 52.

Wegen Entwendung der Garten- und Feld-Früchte.

Es sol weder Alt noch Jung in anderer Leute Garten und Höfe kommen, um daselbst Gartenfrüchte abzuschlagen und zu stehlen, vielweniger seinem Nächsten die Feld-Früchte entwenden, wer darüber betroffen wird, sol ohne Unterscheid der Person Vier Thaler Strafe geben, und nach Pflichtmässiger Taxe derer Amts-Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorstehern den Schaden besonders bezahlen. Wer aber die Strafe nicht bezahlen kan, sol nach Proportion des Schadens und anderer dabey vorkommenden Umständen mit dem Hals-Eisen, oder gar dem Zucht-Hause bestrafet werden.

§. 53.

Wegen der gestohlenen Sachen.

Weil sich auch öfters zuträgt, dass geraubte und gestohlene Sachen von Feld-flüchtigen Dieben und Räubern, in Dörfern und Feld-Marcken verlassen, oder auch verlohrene Sachen und Vieh angetroffen werden, so sollen die Amts-Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher solche in gute Verwahrung nehmen, und dem Amte einliefern, damit, wenn sich der Eigenthümer auf die durch die wöchentliche Frag- und Anzeigungs-Nachrichten geschehene Notification und sonst übliche Publication meldet, ihm das Seinige wieder gegeben werden, oder in Entstehung dessen solches dem Amt heimfallen möge, massen es auf solchen Fall an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelösete Geld Seiner Königlichen Majestät berechnet werden muss.

§. 54.

Wie man sich in Pest-Zeiten und bey Vieh-Seuchen zu verhalten habe.

Wenn in der Nachbarschaft sich eine Seuche unter Menschen oder Vieh äussert, müssen sofort alle Zugänge versperret, mit Wachten besetzt, solche von denen Bauerschafts-Vorstehern öfters visitiret, und genau unterrichtet werden, dass sie niemanden, weder Menschen noch Vieh, einlassen sollen, es müssen sich auch die Unterthanen alles Umgangs mit denen Einwohnern des Orts, wo die Vieh- oder Menschen-Seuche sich befinden, sich äussern, und sofort ihre Hunde anbinden, und dafern sie mit solchem Ort gemeinschaftliche Hude haben, die Gegenden ansondern, und einen gewissen Zwischen-Raum festsetzen, wohin weder Menschen noch Vieh kommen darf, und in nicht beobachteten Fall, die Menschen zurück zu weisen, das Vieh aber todt zu schiessen; Solte aber sich in dem Dorfe selbst in einem oder andern Hause eine Seuche hervor thun, und desfalls gegründeter Verdacht entstehen, muss solches Haus so fort eingeschlossen, und alle Communication abgeschnitten werden; Würde aber die Seuche überhand nehmen, welches der Höchste in Gnaden abwenden wolle, muss nach Vorschrift der besonders erlassenen Edicte, das kranke von dem gesunden Vieh separiret, die ertheilte Mittel gebrauchet, und das abgefallene Vieh, mit Haut und Haaren verscharret, das Abdecken aber überall nicht, vielweniger das Schlachten des kranken Viehes gestattet werden; derjenige, welcher hiegegen handelt, oder auch eine sich bey ihm unter Menschen und Vieh geäusserte ansteckende Krankheit verhelet, und dadurch verursacht, dass die Seuche weiter um sich greifet, und die Obrigkeit die dienstlichsten Mittel zur Verhütung eines grössern Unheils zur Hand zu nehmen und zu verordnen aufgehalten wird, sol ohne einzige Gnade auf Zeit-Lebens zur Vestung condemniret, und mit Weib und Kindern der Stette entsetzet werden.

§. 55.

Wegen der Reihe- und Vorspann-Fuhren.

Wenn Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, Selbst mit einem Gefolge durch diese Lande reisen, und dazu Vorspann-Pferde gebrauchen, oder auf Dero allerhöchst-eigenhändigen und der Krieges- und Domainen-Cammer Pässe, Dero Bedienten einige Vorspann-Pferde gegeben werden müssen, muss niemand, er sey wer er wolle, damit verschonet, jedoch in der Bestellung von denen Amts-Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorstehern die Reihe genau beobachtet, niemand über die Gebühr beschweret noch andern zum Bedruck übersehen werden. Mehrere Pferde, als in dem Pass enthalten, zu geben, kan nicht nur denen Unterthanen nicht angemuthet werden, sondern es wird auch solches hiemit nochmals verboten, gleich wie denn die Bediente mehrere Personen und Bagage mitzunehmen sich nicht unterstehen sollen, als füglich mit dem accordirten Vorspann fortgebracht werden kan; Und damit der Unterthan wissen möge, wen, was und wohin er fahren sol, muss der Amts-Unter-Bediente oder Vorsteher ihm den Pass vorlesen, und wenn er gefahren hat, ist derjenige, welcher den Vorspann gebrauchet hat, schuldig, ihm darauf eine Bescheinigung zu geben, damit der Unterthan desfalls die Vergütung aus der Contributions-Casse erhalten könne; Der Unterthan, dem die Reihe zum Vorspann trifft, muss auf geschehene Bestellung sich an benannten Ort und zur vorgeschriebenen Zeit einfinden, und auf denjenigen, den er fahren sol, 24 Stunden warten; Lässet er es daran ermangeln, sol er die gemiethete Fuhre bezahlen, und besonders bestrafet werden; Hat er aber die 24 Stunden gewartet, muss er darüber von einer beglaubten Hand Bescheinigung nehmen, und darauf der Vergütung, als wenn er die Fuhre würklich gethan, gewärtigen. Bey dem Vorspann sol so wenig der Unterthan und dessen Knechte, als dessen Pferde geprügelt, übel tractiret und geschwinder, als es nach Beschaffenheit der Pferde, Wetter und Weges möglich zu fahren, angehalten, sondern wenn der Unterthan entweder aus Bossheit langsam fährt, oder sich sonsten vergehet, desfalls am Amte verklaget, und dem Befinden nach scharf bestrafet werden sol. Und wie zu der Unterthanen eigenen Besten verordnet worden, dass sich bey einem jeden Pferde nicht ein Knecht einfinden, sondern ein Unterthan zum wenigsten 2 Pferde und ein Knecht austhun

und gestellen, und die Wagen mit überflüssigem Futter nicht beschweren solle, so hat es dabey nicht nur sein ledigliches Bewenden, sondern es wird auch solches hiemit nochmals wiederholet.

§. 56.

Wegen der Wildprets Fuhren und Jagd-Defrairungen.

Da Seine Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Dero Jagdten verpachten lassen, so sollen die Unterthanen mit allen Wildprets Fuhren und Jagd-Defrairungen, als Beköstigung der Jäger und Hunde, so lange verschonet bleiben, als Allerhöchst Dieselbe die Jagdten selbst zu exerciren nicht Willens sind, und die Unterthanen für diese ihre Schuldigkeit ein gewisses an Gelde jährlich entrichten.

§. 57.

Wie es mit Hochzeiten und Kindtauffen zu halten.

Die Hochzeiten sollen nicht länger denn zwey Tage, und die Kindtauffen nur einen Tag gehalten, und dabey überall gehörige Maasse gehalten werden, weil die Erfahrung bewiesen, dass junge Eheleute und Wirthe dabey das Ihrige verzehret haben, und in Armuth gerathen sind; Das Schiessen bey Hochzeiten und Kindtauffen, weniger nicht Mist- Fenster- Flachs- Stroh- und andere Zehrung, insonderheit die jüsten Kindel-Bier bleiben gänzlich verboten.

§. 58.

Wie es in Unglücks-Fällen der Unterthanen, und sonst bey Remissionen der Prästandorum zu halten.

Wenn den Unterthan Unglücks-Fälle betreffen, sein Haus durch eine Feuers-Brunst ohne sein Verschulden in die Asche gelegt wird, oder derselbe sich genöthiget findet, ein neu Haus zu bauen, ihm Vieh abfällt, seine Kornfrüchte durch Misswachs, Frost-Schaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäuse- und Schnecken-Frass, ganz oder zum Theil verdorben werden, oder der Unterthan durch langwierige Krankheit, wodurch der Wirth oder die Wirthin an denen häuslichen Wirthschafts-Verrichtungen behindert worden, in Rückstand der Herrschaftlichen Gefälle gerathen, muss er solches dem Land-Rath sofort anzeigen, und mit beglaubten Zeugen bescheinigen, damit derselbe ihn desfalls umständlich vernehmen, und davon an des Creises Land-Rath berichten, dieser aber die Regelments-mässige Remission und Frey-Jahre zu Aushelfung des verunglückten Unterthan, in Vorschlag bringen, und darüber der Krieges- und Domainen-Cammer Approbation einholen könne; Wenn nun Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, ihm an denen Domainen- oder Contributions- und Cavalleriegelder-Prästandis etwas erlassen, oder sonsten vorzuschliessen befohlen, sol dem Verunglückten solches in die ordentlich gebundene Domainen- und Contributions-Quitungs-Bücher vom Land-Rath und Rendanten, welcher die Gelder auszahlet, notiret werden.

§. 59.

Wie es bey denen Einquartirungen zu halten.

Wenn bey vorfallenden Marsches Königlicher und fremder Krieges-Völcker, Krieges-Fuhren geleistet werden müssen, oder das Dorf mit einem Nacht-Quartiere, oder Rasttag betroffen wird, muss der Bauerschafts-Vorsteher mit sämtlichen Eingesessenen dafür Sorge tragen, dass es so wenig an Lebens-Mitteln, als dem Futter für die Pferde ermangele; Für die ordentliche und gleiche Eintheilung der Quartiere muss der Vorsteher mit bedacht seyn, und äusserst verhüten, dass jemanden etwas zur Ungebühr aufgebürdet, und zur begründeten Beschwerde Anlass gegeben werde. Solten die einquartierten Soldaten in denen ihnen angewiesenen Quartieren die Unterthanen sehr mitnehmen, ihnen mehr abfordern, als die nach der Ordonnanz zu geben schuldig, darnach die Bezahlung nicht verfüget, oder sonsten Ausschweifungen vorgenommen werden, müssen sie solches dem Vorsteher, dieser mit ihnen dem gegenwärtigen Marsch-Commissario anzeigen, damit die Soldaten, welche sich dermassen ungebührlich betragen haben, zu Ersetzung des Schadens, so sie verursacht, angehalten, und ausser dem nachdrücklichst bestrafet werden mögen; Mit denen Krieger- oder Marsch-Abfuhren muss es gleicher gestalt ordentlich und also gehalten werden, damit kein Unterthan zur Ungebühr beschweret werde; Solte der Unterthan desfalls seine Befriedigung nicht erhalten haben, muss der solches dem Land-Rath des Creises klagen, damit die Untersuchung, woran die nicht verfügte Bezahlung liege, ohne Anstand angenommen, und nicht schwer gemacht werden möge. Bey vorgehender Desertionen müssen die Unterthanen sich an denen Passagen einfinden, und nach Maassgabe des Deserteur-Edicts alle Mühe geben, den ausgetretenen Deserteur zur Haft zu bringen,

gestalten dann sie, wenn ihnen ein Soldat begegnet, sofort nach dessen Pass fragen, und dafern er solchen vorzuzeigen nicht im Stande, ihn anhalten müssen.

**§. 60.
Wegen der Mühlen.**

Wie so wohl Müller als die Mahl-Genossen sich zu verhalten haben, ist in dem Mühlen-Reglement vom 10. Jan. 1741. vest gesetzt, wornach sie sich denn allergehorsamst zu achten haben; Insbesondere aber sollen die Müller in denen Königlichen Zwang-Mühlen gewisse schwarze Tafeln halten, und darauf die Mahl-Gäste, so, wie sie zur Mühle kommen, notiren, und nach eben der Reihe fördern. Würden die Müller nicht im Stande seyn, die Mahl-Genossen zu fördern, und diese 3. Tage gewartet haben, ohne Mehl zu erhalten, sollen jene ihnen Frey-Zettul dahin geben, dass die Mahl-Gäste mahlen könnten, wo sie wolten, es wäre denn, dass sie diesen andere nächstbelegene Königliche Mühlen anzuweisen im Stande wären, wo sie sofort gefördert werden könnten. Ein anderer Müller aber, der nicht berechtiget ist, solche Mahl-Gäste anzunehmen, und an sich zu ziehen, sol keinen, ohne dergleichen Zettul, annehmen und fordern, bey 10 Reichsthaler Strafe, und derjenige Unterthan, welcher auf einer Mühle, wohin er nicht verwiesen ist, ohne Frey-Zettul gemahlen hat, sol für jeden Scheffel 1. Reichsthaler Strafe geben; Könnte er aber erweislich darthun, dass der Müller auf der Mühle, zu welcher er verwiesen ist, ihm den Frey-Zettul vorenthalten, oder sonsten dem Mühlen-Reglement sich nicht gemäss bezeige, als worüber er bey des Orts-Amtmann, und dafern er bey demselben kein Gehör finden sollte, bey dem Departements-Rath, wenn derselbe das Amt bereiset, Klage zu führen hat, sol er nicht nur mit aller Strafe verschonet, und mit seiner Beschwerde willig gehöret, sondern auch, wenn solche gegründet befunden, der Müller nachdrücklichst bestrafet, und dafern er gar zu sehr excediret haben sollte, aus der Mühle geschafft, und ein anderer Müller angenommen werden. Sonsten sind die zu einer Mühle verwiesene Unterthanen schuldig, die Mühlen-Graben und Bache zeitig zu räumen, die Materialien Behuf Reparation der Mühlen, weniger nicht die Mühlen-Steine anzufahren, und bey dem Bau hülfreiche Hand zu leisten, als wovon sie sich auf keinerley Art noch Weise befreyen sollen.

**§. 61.
Die Bediente sollen sich mit denen geordneten Gehältern und Accidenzien begnügen.**

Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben allen Dero Bedienten, folglich auch dem Beamten und denen Amts-Unter-Dienern, Contributions- und Policey-Ausreutern, eine gewisse, veste Besoldung ausgemacht, und ihnen samt und sonders die erlaubte Accidenzien in ihren Bestallungen und denen Sportul-Ordnungen allergnädigst vest gesetzt; Über diese Accidenzien sollen sie durchaus von denen Unterthanen nichts unter einigen Prätext, es habe Namen wie es wolle, nehmen; Würden sie dennoch von denen Unterthanen etwas zur Ungebühr fordern, und beytreiben, haben diese desfalls am Amt Klage zu führen, und dafern sie ungehöret blieben, es dem Departements-Rath bey Bereisung des Amts anzuzeigen, und der Untersuchung auch ohnfehlbar Remedur zu gewärtigen, massen Seine Königliche Majestät Dero Unterthanen auf keinerley Art und Weise geplacket, noch sie ausgesogen wissen, sondern wollen, dass die Bediente sich mit demjenigen, was ihnen verschrieben worden, begnügen, und die Unterthanen mit keinen neuerlichen und ungebührlichen Lasten beschweret werden sollen. Würde aber ein Unterthan sich unterstehen, einem Bedienten ein Geschenk, um etwas unbilliges und ungerechtes von ihm erzwingen, freywillig anzubieten, und ihn auf Neben-Wege zu leiten, sol zwar der Bediente, welcher das Geschenk angenommen, wenn er gleich nichts unbilliges und ungerechtes verfügt hat, nicht ohne Strafe bleiben, allein der Unterthan, welcher einen in Pflichten stehenden Bedienten zu verleiten gesucht, sol andern zum Exempel am Leibe, und allenfalls mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden, als wovon er auch nicht befreyet werden kan, wenn er solches nachhero aus Rache, wenn er seine Absicht nicht erreicht hat, selbst angeben sollte.

**§. 62.
Von Plackereyen der Soldaten.**

Die Plackereyen der Soldaten haben Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, gar ernst- und nachdrücklichst verboten; Dafern also ein Unterthan von einem Ober- Unter-Officier, oder auch gemeinen Soldaten im geringsten gedrückt werden sollte, oder angehalten werden wolte, auf diese oder jene Art für seinen Abschied, Trau-Schein, oder die Erlassung von dem Enrollement etwas zu bezahlen, muss er solches ohne Verzug dem Land-Rath des Creises klagen, und sodann gewärtig seyn, dass seine Beschwerde untersucht, und das erpresste Geld restituiret werde. Würde er solches nicht thun, sol er seines Geldes verlustig und über das straffällig seyn, weil er dem ihm bekannten allergnädigst wiederholten ernstlichen Königlichen Befehl entgegen gehandelt hat.

§. 63.

Collecten sollen nicht angestellt werden.

Ueber die ordentliche Prästanda sollen die Unterthanen mit keinen besondern und neuen Auflagen beschweret werden. Gleichwie aber die Erfahrung bewiesen, dass die Unterthanen zu allerhand nichtigen und unnützen Behuf in denen Gemeinden eigenmächtige Collecten angestellt, und einige der Redelsführer die gesammelte Gelder in ihre Tasche gesteckt, entweder gar keine, oder doch unrichtige Rechnungen dem einfältigen Landmann vorgemacht haben, so verordnen Seine Königliche Majestät hiemit wiederholentlich, dass solches nicht weiter gestattet, noch einige Geld-Sammlung ohne Dero allerhöchsten Befehl vorgenommen werden solle. Wie sich jedoch Fälle zutragen können, in welchen einige Gelder erforderlich sind, als, wenn eine Gemeinde in einen unvermeidlichen Process verwickelt wird, eine Feld-Brücke gebessert werden muss, und dergleichen mehr, so sol der Bauerschafts-Vorsteher davon den Anschlag machen, und bey dem Amt übergeben, welches solchen der Krieges- und Domainen-Cammer zur weitem Verfügung einschicken muss.

§. 64.

Gemeinheits-Vorsteher sollen angeordnet werden.

Damit nun diesem allen, was Seine Königliche Majestät sonsten dermahlen zu verordnen allergnädigst gut finden werden, gebührend gelebet, und genau und eigentlich nachgekommen werde, sol in jeder Bauerschaft ein Bauerschafts- oder Dorf-Vorsteher bestellet, und dafern das Dorf gar klein, ihm noch ein nächst in demselben Kirchspiel gelegenes Dorf beygeleget, und ihm diejenige Besoldung und Emolumenten gereicht werden, welche im Contributions-Etat für die so genannte Bauerrichter deren Amt ehemem nur allein in denen hierin vorgeschriebenen Verrichtungen eines Vorstehers bestanden, ausgesetzt sind. Solche Vorsteher sollen von denen Gemeinden in Vorschlag gebracht, und von denen vorgeschlagenen Leuten, massen denn jederzeit 3 vorgeschlagen werden sollen, einer genommen, und durch die Krieges- und Domainen-Cammer bestätigt, er jedoch am Amt auf diese Dorfordnung verpflichtet werden; Von diesem Vorsteher-Amt sol sich ohne ganz erhebliche Ursache Niemand frey zu machen suchen, sondern ein jeder solches anzunehmen, und Zwey Jahrlang wahrzunehmen schuldig seyn. Wollte er solches nicht länger führen, muss er es der auf der Bauerstette versammelten Gemeinde anzeigen, damit sie sodann am Amte 3 andere in Vorschlag bringen könne; Würde aber eine Bauerschaft über ihren Vorsteher sich zu beschweren gegründete Ursache haben, muss sie solches dem Amt und allenfalls dem Departements-Rath bey seiner Bereisung anzeigen, damit derjenige Vorsteher, welcher seinen Pflichten kein Genügen gethan, sofort erlassen, und ein anderer angenommen werden könne. Weil aber seine Verrichtungen mit der Besoldung keine völlige Proportion haben, so sol er über das von gemeinen Bauerwerken, dem Vorspann, der Wege-Besserung und dergleichen Lasten befreyet bleiben.

§. 65.

Ein jeder Unterthan sol diese Dorfordnung haben.

Damit aber auch ein jeder Unterthan nicht allein dasjenige, was in dieser Dorfordnung enthalten, wissen, sondern auch derselben nachleben möge, so sol ein jeder Unterthan diese gedruckte Ordnung in seinem Hause haben, und schuldig seyn, solche wenigstens alle halbe Jahr seinem versammelten Haus-Gesinde vorzulesen, und sich derselben Inhalt gehörig bekannt zu machen.

Mehr Höchst gedachte Seine Königliche Majestät aber befehlen Dero Minden- Ravensberg- Tecklenburg- und Lingenschen Krieges- und Domainen-Cammer, denen Land-Räthen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten des platten Landes, in Gnaden und alles Ernstes, darüber steif, vest und unverbrüchlich zu halten, darnach ohnfehlbar zu verfahren, und dahin zu sehen, dass ein jeder derselben nachkomme. Zu dem Ende die Beamten die sämtlichen Bauerschaften jährlich wenigstens einmahl bereisen, und die in dieser Ordnung vorgeschriebene Umstände aufs genaueste examiniren, und untersuchen, ein ordentliches Bereisungs-Protocoll darüber abhalten, und solches an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden sollen.

Zu Uhrkund dessen allen, haben Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, diese Dorf-Ordnung Höchstehändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Signatum Berlin, den 7. Febr. 1755

**Friedrich.
(L.S.)**

von Viereck. von Happe.